

## Immer wieder Ärger mit der Hofübergabe

Wann decken Landwirte bei der Hofübergabe stille Reserven auf und wann nicht? An dieser Frage entzündet sich nicht selten Streit. Das Finanzgericht Münster und der Bundesfinanzhof mussten über folgenden Fall entscheiden: Die Klägerin hatte sämtliche Flächen ihres ohnehin ruhenden Betriebes auf ihre Tochter und zwei Enkelkinder übertragen. Jeder erhielt dabei mindestens 3000 m<sup>2</sup>, die von der Finanzverwaltung in der Regel unterstellte Mindestgröße für einen bewirtschafteten Betrieb.

Die Klägerin ging daher davon aus, dass sie eigenständige landwirtschaftliche Teilbetriebe auf ihre Angehörigen übertragen hatte. Das Finanzamt sah das anders und war der Ansicht: Mit der Übertragung der „realgeteilten“ Flächen habe die Klägerin den Betrieb aufgegeben.

Außerdem stelle eine Fläche – auch wenn diese mindestens 3000 m<sup>2</sup> groß sei – nicht in jedem Fall einen eigenständigen landwirtschaftlichen Betrieb dar. Daher könnten die Angehörigen die Flächen nicht zu Buchwerten übernehmen. Vielmehr habe die Klägerin den Betrieb zum „gemein Wert“, was meistens dem Verkehrswert entspricht, in ihr Privatvermögen überführt. Konsequenz: Durch die Aufgabe decke die Klägerin steuerpflichtige stille Reserven auf.

Dagegen erhob die Hofübergeberin Klage vor dem Finanzgericht in Münster. Zunächst erhielt sie recht, das Finanzamt legte aber Widerspruch ein und im Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof unterlag sie letztendlich. Begründung der Bundesrichter: Wer sämtliche Flächen seines ruhenden Betriebes

„realgeteilt“ an seine Angehörigen verteilt, entzieht dem Betrieb seine Existenzgrundlage und gibt ihn damit auf. Der Betrieb habe auch nicht aus verschiedenen Teilbetrieben bestanden.

Wenn die Klägerin den Betrieb als Ganzes auf ihre drei Kinder übertragen hätte, wäre das Problem nicht entstanden. Dieses Modell ist auch als Bruchteilsgemeinschaft bekannt. Dabei bleibt der Betrieb bestehen und jeder der drei hätte daran ein „Miteigentum in Bruchteilen“.

Um eine solche Gemeinschaft zu gründen, ist nicht einmal ein schriftlicher Vertrag erforderlich. Zu einem späteren Zeitpunkt hätte das Trio im Zuge einer Realteilung den Betrieb teilen können – ohne dabei stille Reserven aufzudecken (BFH, Urteil vom 16.11.2017, Az.: VI R 63/15).

## Stromsteuer-Erstattung: Auf die Fristen achten

Landwirte mit einem besonders hohen Stromverbrauch können sich von der Stromsteuer befreien lassen. Die Steuererstattung beträgt derzeit 5,13 € je Megawattstunde, kurz MWh.

Dies lohnt sich ab einem Verbrauch von mindestens 50 MWh/Jahr. Denn die Entlastung greift ab einem Steuerbetrag von derzeit 250 € pro Kalenderjahr. Für die Erstattung haben Sie ein Jahr lang Zeit und den Antrag

müssen Sie beim Hauptzollamt einreichen: Das Formular finden Sie unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) (Formular 1 453).

Achtung: Stellen Sie den Antrag zu spät, gehen Sie leer aus. Das hat der Bundesfinanzhof noch einmal bestätigt. Sie müssen für die Abrechnung eines Jahres den Antrag auf Erstattung spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres stellen. Also für die Jahresabrechnung 2017 bis zum 31.12.2018 (BFH, Urteil vom 26.9.2017, Az.: VII R 26/16).

## Stallverpächter aufgepasst

Der Vater investiert, der Sohn produziert. Dieses Modell zahlt sich oft auch steuerlich aus.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat nun ein Urteil zugunsten der Landwirtschaft gefällt: Wer einen Stall und/oder ein Grundstück an einen pauschalierenden land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer verpachtet, kann nicht auf die Umsatzsteuerfreiheit verzichten und ist dadurch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Beispiel: Landwirt Werner Müller baut einen Boxenlaufstall für 1 Mio € und verpachtet diesen für 4000 € pro Monat plus Umsatzsteuer an seinen Sohn Max.

Da die Verpachtung nicht der eigenen landwirtschaftlichen Erzeugertätigkeit dient, unterliegt sie den All-

gemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes. Danach handelt es sich bei der Pacht für den Stall um steuerfreie und für die Stalleinrichtungen um steuerpflichtige Umsätze.

Konsequenz: Müllers Sohn Max muss zwar nur Umsatzsteuer für die Pacht der Stalleinrichtung an seinen Vater zahlen. Sein Vater erhält aber auch nur die Vorsteuer aus der Anschaffung der Einrichtungen von der Finanzverwaltung zurück. Sie macht in seinem Fall gemessen an der gesamten Vorsteuer für den Bau des Stalles aber nur einen Bruchteil aus.

Nach der bisherigen Praxis kann Vater Müller auf die Umsatzsteuerfreiheit verzichten und zur Steuerpflicht optieren. Dann muss er zwar nicht nur für die Pacht für die Stalleinrichtungen, sondern für die ge-

samte Pacht von seinem Sohn Umsatzsteuer verlangen und diese an die Finanzkasse abführen. Im Gegenzug erhält er aber auch die insbesondere im Zusammenhang mit der Herstellung des Stallgebäudes angefallene gesamte Vorsteuer zurück. Unterm Strich war die Option, auf die Steuerfreiheit zu verzichten, daher oft von Vorteil.

Hat das Urteil des Finanzgerichtes Niedersachsen Bestand, kann Müller nicht zur Steuerpflicht optieren. Der Steuervorteil kann nicht gewährt werden.

Allerdings gibt es eine Revision gegen das Urteil, sodass der Bundesfinanzhof nun abschließend darüber urteilen muss (Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 29.6.2017, Az.: 11 K 88/16).

---

## Steuerfalle bei Kommanditgesellschaften

Haben Sie Anteile an einer Kommanditgesellschaft und wollen Sie diese im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge zusammen mit Ihrem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft an Ihren Nachfolger übertragen? Dann sollten Sie auf jeden Fall Folgendes beachten:

In der Regel fällt für die Übertragung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft keine Schenkungsteuer an. Knifflig wird es aber, wenn neben dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft Gesellschaftsanteile an Personengesellschaften verbunden mit Grundstücken als Sonderbetriebsvermögen auf den Nachfolger übergehen.

Der Haken: Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen wird meistens erst dann vollzogen, wenn der Nachfolger im Handelsregister eingetragen ist. Die Schenkung des Betriebes und des Sonderbetriebsvermögens (Grundstück)

dagegen gilt in der Regel erst zum Zeitpunkt der Beurkundung des Übergabevertrages.

Zwischen diesen beiden Schenkungen liegen vielfach Tage beziehungsweise Wochen oder gar Monate, was nach Ansicht des Finanzgerichtes Köln zu einem Problem führt, da die Schenkung des Sonderbetriebsvermögens nur dann von der Schenkungsteuer verschont werden kann, wenn die Anteile und das Sonderbetriebsvermögen zeitgleich im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes den Eigentümer wechseln.

Das Urteil ist umstritten. Dennoch sollten Sie auf Nummer sicher gehen und bei einer derartigen Schenkung in dem Vertrag Bedingungen aufnehmen, wonach der Vollzug der Schenkungen zeitgleich erfolgt (Finanzgericht Köln, Urteil vom 29.6.2017, Az.: 7 K 1654/16).

---

## Erbe: Reinvestieren wird einfacher

Auch nach dem neuen Erbschaftsteuerrecht bleiben Landwirte weitestgehend von der Erbschaftsteuer verschont. Allerdings ist die Befreiung an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Unter anderem müssen Sie den Betrieb mindestens fünf Jahre weiterführen.

Verkaufen Sie innerhalb dieser Frist Teile des Betriebes, müssen Sie den Erlös wieder in das Vermögen des

Betriebes investieren – andernfalls droht Ihnen eine Steuernachzahlung. Für die Reinvestition haben Sie sechs Monate Zeit. Die Finanzverwaltung legt die Sechsmonatsfrist sehr streng aus.

Das Finanzgericht Münster hat nun aber entschieden: Bei sehr komplexen Sachverhalten darf der Zeitraum auch überschritten werden. Entscheidend ist aber, dass der Erbe

bzw. Beschenkte versuche, die Frist einzuhalten.

Was aber genau unter einem komplexen Sachverhalt zu verstehen ist und wie Sie die Absicht, die Frist einzuhalten, nachweisen müssen, ließen die Richter offen. Sie sollten im Zweifel mit Ihrem Steuerberater Rücksprache halten (Finanzgericht Münster, Urteil vom 20.11.2017, Az.: 3 K 1879/15).

## 13a-Landwirte: Nicht aufs Finanzamt verlassen

Um Ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln zu können, dürfen Sie unter anderem nicht mehr als 20 ha bewirtschaften (inkl. gepachtete Flächen, ohne Sondernutzungen und verpachtete Flächen) und Ihr Tierbestand darf die Grenze von 50 Vieheinheiten nicht überschreiten.

Diese Grenzen überschreiten nicht wenige Betriebe, ohne sich dessen bewusst zu sein. Der Bundesfinanzhof musste daher darüber entscheiden: Wann ist das Finanzamt verpflichtet, einen Landwirt, der seinen Gewinn nach §13a Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelt, darüber zu informieren, dass er die Grenzen überschritten hat und §13a keine Anwendung mehr findet? Urteil:

1. Eine Mitteilung ist notwendig, wenn Sie bislang die Grenzen eingehalten haben, dann aber in einem späteren Wirtschaftsjahr aus dem Raster fallen, zum Beispiel durch eine Gesetzesänderung.

2. Wenn Sie hingegen den Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln, obschon Sie die Grenzen von Beginn an nicht eingehalten haben, darf das Finanzamt auch ohne Mitteilung Ihren Gewinn schätzen. Das gilt auch dann, wenn die Finanzverwaltung den Gewinn nach §13a – allerdings irrtümlich – ermittelte und den Fehler erst später bemerkte (Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.08.2017, Az.: VI R 70/15).

---

## Der Fiskus finanziert kein Hobby

Fahren Sie seit Jahren mit Ihrem Nebenerwerbsbetrieb oder zum Beispiel einer Pferdehaltung Verluste ein? Dann steht Ihnen möglicherweise eine Diskussion mit der Finanzverwaltung bevor. Denn immer, wenn über einen langen Zeitraum Verluste erwirtschaftet werden, die bei der Veranlagung zur Einkommensteuer mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden, zweifelt das Finanzamt an Ihrer Absicht, mit der Einkunftsquelle Gewinne zu erzielen – der Grundvoraussetzung, um Verluste steuerrechtlich geltend machen zu können.

Immerhin hat der Bundesfinanzhof der Finanzverwaltung nun die Auflagen verschärft, anhand derer die Finanzverwaltung die Gewinnerzielungsabsicht Ihres Betriebes bzw. Hobbys zu prüfen hat:

1. Ist Ihr Betrieb aus verschiedenen Betriebszweigen aufgebaut, prüft die Finanzbehörde die Gewinnerzielungsabsicht für jeden Betriebszweig.  
2. Handelt es sich bei Ihrem Betrieb eindeutig um ein „Hobby“, reicht es für die Annahme eines Nichterwerbsbetriebes aus, wenn nachhaltig Verluste erwirtschaftet werden. Allerdings haben Sie in dem Fall die

Möglichkeit, anhand einer Totalgewinnprognose nachzuweisen, dass die Tätigkeit auf Erwerb gerichtet ist.

3. Wenn es sich nicht eindeutig um einen Hobbybetrieb handelt, ist auch bei nachhaltigen Verlusten ein Nichterwerbsbetrieb nur anzunehmen, wenn Sie die Verluste aus persönlichen Gründen oder Neigungen hingenommen haben. Der Nachweis dafür ist von der Finanzverwaltung zu führen. Allerdings sind an die Feststellungen keine hohen Anforderungen zu stellen. Die Feststellungen sind jedoch nicht ganz entbehrlich (BFH, 23.08.2017, Az.: X R 27/16).

---

## Gute Nachricht für Hoferben

Gute Nachricht für Erben: Beim Tod des Vaters geht der Hof nicht selten direkt an den Sohn oder die Tochter. Die Ehefrau hat hingegen einen Anspruch auf ihren Erb- oder Pflichtteil und nicht selten einen Zugewinnausgleichsanspruch, sofern sie mit dem Ehemann in einer Zugewinnsgemeinschaft gelebt hat.

In der Praxis bedeutet das, der Sohn lässt der Mutter entsprechend Geld zukommen, um deren Ansprüche abzugelten. Bei der Berechnung der Erbschaftsteuer darf er

daher von dem Wert seines Erbes diese Ausgleichszahlungen abziehen.

Der Bundesfinanzhof hat hierzu nun entschieden: Ein Erbe kann Verbindlichkeiten aufgrund eines Pflichtteils- und/oder Zugewinnausgleichsanspruchs auch dann in voller Höhe vom nicht verschonbaren Vermögen in Abzug bringen, wenn der Nachlass teilweise aus verschonbarem Vermögen besteht (BFH, Urteil vom 22.07.2015, Az.: II R 12/14).

---

## Entschädigung für Nießbrauch versteuern

Oft übergeben Landwirte den Hof schon an die nächste Generation, behalten sich aber ein Nießbrauchrecht vor. Geben Sie dann ein paar Jahre später dieses Nießbrauchrecht gegen

eine Entschädigung auf, müssen Sie die Einnahmen daraus als landwirtschaftliche Einkünfte versteuern. Das entschied das Finanzgericht Schleswig-Holstein vor Kurzem. Nun

muss allerdings abschließend der Bundesfinanzhof sein Urteil fällen. (FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 11.05.2016, Az.: 5 K 207/13; Revision BFH, Az.: VI R 26/17)

## IAB: Ministerium lockert Vorgaben

Nun ist es amtlich: Wer für eine Maschine oder beispielsweise eine Stalleinrichtung einen Investitionsabzug bildet, darf diese anschließend in mehreren landwirtschaftlichen oder auch gewerblichen Betrieben nutzen. Allerdings:

1. Die Betriebe müssen organisatorisch und personell miteinander verbunden sein. Das heißt, wenn Sie im Nebenerwerb ein Lohnunternehmen betreiben, dann dürfen Sie die Wirtschaftsgüter sowohl in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb als auch im Lohnunternehmen einsetzen. Denn

in diesem Fall sind Sie in beiden Betrieben der Eigentümer.

2. Sie sind außerdem verpflichtet, die angeschafften Wirtschaftsgüter zu mindestens 90% der Zeit in den entsprechenden Betrieben einzusetzen.

3. Außerdem dürfen die betroffenen Betriebe zusammen die Grenzen für die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages nicht überschreiten. Diese sind:

- bei Gewerbebetrieben ein Betriebsvermögen von 235000 €,
- bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ein Wirtschaftswert bzw.

Ersatzwirtschaftswert von 125000 € oder

• bei einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ein Gewinn von 100000 € (ohne Berücksichtigung der Investitionsabzugsbeträge).

Diese Vorschriften sind nicht neu und basieren auf einem Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2014 (BFH, Urteil vom 19.03.2014, Az.: X R 46/11). Das Bundesfinanzministerium hat diese jedoch erst vor Kurzem für die Finanzämter verpflichtend festgeschrieben (BMF-Schreiben vom 20.03.2017, Rdnr. 60).

---

## Direktvermarkter: Die Kassennachschau kommt

Seit Anfang Januar müssen Sie jederzeit mit einer Kassennachschau rechnen. Dazu muss die Finanzverwaltung sich nicht einmal vorher anmelden.

Geprüft werden von der Verwaltung auch offene Ladenkassen, die bei vielen Landwirten nach wie vor beliebt sind. Wichtig ist für Sie:

- Ihre Kasse darf die Verwaltung aber nur bei Ihnen auf dem Hof bzw. in Ihren Betriebsräumen prüfen und das auch nur während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten. Wenn Sie auch an einem Samstag Ihren Hofladen öffnen, kann der Prüfer somit auch an den Wochenenden ohne Vorankündigung bei Ihnen eintreffen.
- Der Prüfer darf nur die Kasse und die entsprechenden Kassenbücher kontrollieren. Andere Unterlagen sind für

ihn nicht zugänglich. Nur wenn er Unregelmäßigkeiten entdeckt, kann er sofort zu einer Betriebsprüfung übergehen und auch weitere Unterlagen von Ihnen verlangen. Diesen Schritt muss er Ihnen allerdings umgehend schriftlich mitteilen.

- Bei einer offenen Ladenkasse darf der Beamte die Aufzeichnungen der Vortage verlangen.
- Setzen Sie eine elektronische Kasse ein, müssen Sie dem Prüfer alle Aufzeichnungen auch in digitaler Form zur Verfügung stellen – auf einem USB-Stick, einer CD, einer mobilen Festplatte oder Ähnlichem.
- Nicht selten verlangen die Prüfer auch die Bedienungs- und Programmieranleitungen der Kassen. Nach dem Gesetz ist das rechtens.

---

## Gleitende Hofübergabe wird attraktiver

Bislang waren sogenannte Wirtschaftsüberlassungsverträge nicht wirklich eine Alternative für Landwirte, die ihren Hof gleitend an die nächste Generation abgeben wollten: Das hat sich durch zwei Urteile nun grundlegend geändert.

Bei einem Wirtschaftsüberlassungsvertrag übergibt der zurücktretende Landwirt bereits die Nutzung des Hofes an seinen Nachfolger, ist aber nach wie vor Eigentümer. Im Gegenzug erhält er altenteilsähnliche Leistungen wie freie Kost und Logis und/oder einen monatlichen Geld-

betrag. Bislang durften die Übernehmer diese Versorgungsleistungen nicht als Betriebsausgabe absetzen. Das war nur möglich, wenn ein Betrag wie bei Fremdverpachtung geleistet wurde und ein entsprechender Vertrag zugrunde lag.

Daher rieten Experten auch von Wirtschaftsüberlassungsverträgen ab. Nun hat der Bundesfinanzhof aber in gleich zwei Urteilen entschieden: Leistungen im Rahmen eines Wirtschaftsüberlassungsvertrages sind als Betriebsausgaben in der Bilanz zu verbuchen.

Allerdings nur dann, wenn Sie in einem Überlassungsvertrag zuvor die Leistungen vereinbart haben und nachweisen können, dass Sie diese Leistungen auch tatsächlich erbracht haben.

Sie können zudem nicht Leistungen in unbegrenztem Umfang absetzen. Das Finanzamt akzeptiert nur Leistungen bis zur Höhe der üblichen Pacht, die in Ihrer Region für einen vergleichbaren Betrieb gezahlt wird (Bundesfinanzhof, Urteil vom 12.07.2017, Az.: VI R 59/15 und Urteil vom 12.07.2017, Az.: VI R 60/15).